

**Bekanntmachung  
des Postunternehmens bei dem anlässlich der Kommunalwahlen am  
9. Juni 2024 Wahlbriefe unentgeltlich eingeliefert werden können**

Als Postunternehmen, bei dem an den Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 die Wahlbriefe (amtliche Wahlbriefumschläge) ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** eingeliefert werden können, wird hiermit gem. § 37 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) die

**Deutsche Post AG**

benannt.

Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat die Absenderin oder der Absender den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.

Die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung gilt für:

- a) die am **9. Juni 2024** in der Gemeinde Nonnweiler stattfindenden Kreistags-, Gemeinderats-, Ortsratswahlen sowie die Direktwahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises St. Wendel
- b) **eine etwa notwendig werdende Stichwahl** (zu der vorgenannten Direktwahl), die am **23. Juni 2024** in der Gemeinde Nonnweiler stattfindet.

**Davon ausgenommen sind Briefwahanträge, die der Gemeinde Nonnweiler auf dem Postweg zugesandt werden. Diese müssen in jedem Fall ausreichend frankiert werden!**

Nonnweiler, 27.03.2024

Dr. Franz Josef Barth - Bürgermeister  
Gemeindewahlleiter